



Amtssigniert: SID2021101002317
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Umwelt

Sabrina Hosp
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5774
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IV-RE-FO-6/9-2021
Reutte, 01.10.2021

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Hintanhaltung einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen für den Bezirk Reutte

VERORDNUNG

Zur Hintanhaltung einer gefährdenden Vermehrung von Forstschädlingen wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Reutte im Jahr 2020 eine entsprechende Verordnung zur Hintanhaltung einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen für den Bezirk Reutte erlassen.

Diese aus dem Jahr 2020 geltende Verordnung läuft mit 30. September 2021 aus. Trotz der im heurigen Jahr für den Wald sehr günstigen Witterung bzw. für die Borkenkäferentwicklung eher ungünstigen Witterung ist seit Mitte August ein sehr starker Stehendbefall auf den Fichten zu verzeichnen. Die Borkenkäferschäden treten dabei verteilt über den gesamten Bezirk in fast allen Gemeinden auf. Im August sind mehr als 5.000 Festmeter Käferschadholz angefallen. Bis der Borkenkäferbefall bemerkt wird, ist die Käferentwicklung meist schon sehr weit fortgeschritten, sodass eine rechtzeitige Entfernung zur Bekämpfung sehr schwierig durchzuführen ist. Aufgrund der guten Wasserversorgung der Bäume sind die Kronen oft noch grün, wenn bereits die Rinde anfängt abzufallen. Der Borkenkäferbestand ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Die Gefahr einer massenhaften Vermehrung von Borkenkäfern bleibt damit weiterhin bestehen. Um einer gefährdenden Vermehrung der Borkenkäfer hintanzuhalten bzw. rasch entgegenzutreten zu können, ist es notwendig, die Verordnung samt den darin angeführten Maßnahmen weiter zu verlängern.

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte verordnet daher gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 56/2016, zur Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) und Nutzholzbohrer (*Trypodendron lineatum*) sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten wie folgt:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf die gesamten Hochwaldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 in allen politischen Gemeinden des Bezirkes Reutte.

§ 2

Durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen

1. Offensichtlich von Borkenkäfern befallene Fichten (*Picea abies*) sind unverzüglich zu fällen und aufzuarbeiten, soweit dies aufgrund der Geländegegebenheiten zumutbar ist.
2. Die von den Forstaufsichtsorganen vorgegebenen und den Waldbesitzern nachweislich zur Kenntnis gebrachten Termine zur Aufarbeitung sind von den Waldbesitzern einzuhalten.
3. Die gefälltten Bäume sind unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln. Als bekämpfungstechnische Behandlung kommen die Entrindung und Zerkleinerung sowie Verbrennung der Rinde oder die ordnungsgemäße Begiftung mit zugelassenen forstlichen Pflanzenschutzmitteln in Frage. Bei der Begiftung sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.
4. Das Abbrennen der Rinde hat im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu geschehen. Die von der Freiwilligen Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind einzuhalten.
5. Bei allen Formen der bekämpfungstechnischen Behandlung sind die fachlichen Anweisungen der örtlich zuständigen Forstorgane zu beachten.
6. Die Vorlage von Fangbäumen sowie das Anlegen von Fangschlägen sind vorab mit den örtlich zuständigen Forstorganen abzustimmen.
7. Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht direkt am Waldort bekämpfungstechnisch behandelt wird, muss ohne Zeitverlust an einen zur bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten Ort (Bestimmungsort) verbracht werden. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
8. Am Bestimmungsort ist das befallene Holz innerhalb von 48 Stunden so zu behandeln, dass eine gefahrdrohende Vermehrung oder Verbreitung der forstschädlichen Insekten ausgeschlossen ist.
9. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Ziffer 1 bis 8 trifft alle Grundeigentümer und die Holzbezugsberechtigten der Agrargemeinschaften und

Servitutberechtigten. Von Borkenkäfer befallenes Losholz und Servitutsholz, welches ausgezeigt und zugeteilt ist, muss somit vom Bezugsberechtigten innerhalb der vom Forstaufsichtsorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt werden.

10. Falls die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 8 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen an eigene Forstarbeiter oder an Holzschlägerungsunternehmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.
11. Falls Losholz und Servitutsholz vom Bezugsberechtigten nicht binnen der vom Forstaufsichts- oder Forstschutzorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt wird, ist das betroffene Holz vom Grundeigentümer nach Setzung einer 1-wöchigen Nachfrist aufzuarbeiten. Dabei entstehende Kosten können, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, seitens des Grundeigentümers auf die Holzbezugsberechtigten umgelegt werden. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.
12. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange durchzuführen, bis die Bezirksforstinspektion Reutte festgestellt hat, dass eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen gebannt ist.

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen bzw. die Nichtbefolgung dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 18 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Kundmachung und Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 30. September 2023 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Rumpf